

1. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im
Landkreis Barnim
(Abfallgebührensatzung - AGS)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 22), und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 08.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021 vom 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. Der § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Leistungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, jeweils Buchst. b), und Abs. 6 dieser Satzung betragen für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

a) MGB 60 (21-täglich)	1,10 € / Monat
b) MGB 80 (21-täglich)	1,40 € / Monat
c) MGB 120 (21-täglich)	2,10 € / Monat
d) MGB 240 (21-täglich)	4,30 € / Monat
e) MGB 1.100 (21-täglich)	19,70 € / Monat
f) MGB 1.100 (14-täglich)	29,50 € / Monat
g) MGB 1.100 (wöchentlich)	59,10 € / Monat
h) MGB 1.100 (2 x wöchentlich)	118,10 € / Monat
i) Abfallsack	1,00 € / Stück

2. Der § 14 Abs. 1, 3 und 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Behälterumstellung (Aufstellung, Wechsel und Abholung) von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) auf dem Grundstück wird eine Behälteränderungsgebühr erhoben. Sie beträgt 19,95 € je Auftrag. Dies gilt auch für Behälterumstellungen, bei denen nur die Anzahl der Behälter verringert wird, ohne gleichzeitige das Behältervolumen zu ändern.

(3) Eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben bei der erstmaligen Bereitstellung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter (Neuanmeldung) und bei Abholung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter aufgrund des Wegfalls der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Abmeldung). Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Behälteränderungsgebühr pro Anfahrt erhoben.

(4) Für den Ersatz von Behältern, die schuldhaft beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gehen, wird eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Erhebung der Behälteränderungsgebühr entfällt, insofern eine Anzeige bei der Polizei gestellt wird und dem Landkreis Barnim die Vorgangsnummer mitgeteilt wird. Darüberhinausgehende Aufwendersersatz- sowie Schadensersatzansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

3. Die Anlage 1 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung

Für die Bemessung der Pauschalgebühr für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen werden ab 01.01.2023 gemäß § 6 Abs. 3 und 4, jeweils Buchst. a), dieser Satzung folgende Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt:

Nr.	Herkunftsbereich	Bezugseinheit je Objekt	EGW
1.	Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker - und Tierarztpraxen (einschließlich Gemeinschaftspraxen)	je Beschäftigten	0,70
2.	Baustellen, deren Bauzeit länger als ein Monat beträgt	je Beschäftigten	0,50
3.	Camping- und Zeltplätze sowie Bungalowsiedlungen	je Stellplatz (Sollstärke)	0,70
4.	Einfacher Einzelhandel (z. B. Apotheken, Tankstellen, Verkaufsräume, etc.)	je Beschäftigten	0,70
5.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich (z. B. Metzgereien, Bäckereien, etc.)	je Beschäftigten	1,05
6.	Größerer Einzel- und Großhandel (z. B. Autohäuser, Baumärkte, etc.)	je Beschäftigten	0,70
7.	Friedhöfe	je Beschäftigten	0,70
8.	Freizeiteinrichtungen (z. B. Hallenbäder, Turnhallen, Sportplätze, etc.)	je Beschäftigten	0,70

9.	Fuhrunternehmen (z. B. Taxi, Bus, Gütertransport)	je Beschäftigten	0,25
10.	Gaststätten, Kantinen, Speisewirtschaften, Imbissstuben, Cafés, Caterer	je Beschäftigten	1,40
11.	Hotels, Beherbergungen und Pensionen	je Bett (Sollstärke)	0,50
12.	Industrie, Handwerk, Dienstleister und vergleichbares Gewerbe	je Beschäftigten	0,70
13.	Kindergärten und Horte je Kind, Erzieher und sonstigen Beschäftigten	je Kind, Erzieher und sonstigen Beschäftigten	0,25
14.	Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen	je Parzelle	0,25
15.	Krankenhäuser, Kur-, Fach- und Rehabilitationskliniken u. ä. Einrichtungen	je Bett (Sollstärke)	0,70
16.	Häusliche Krankenpflege, je Beschäftigten	je Beschäftigten	0,25
17.	Kultureinrichtungen (z. B. Museen, Theater, Kino, Bibliotheken, etc.)	je Beschäftigten	0,70
18.	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Baubetriebe	je Beschäftigten	0,70
19.	Feuerwehr*, Rettungs- und Polizeiwachen, militärische Einrichtungen u. ä.	je Beschäftigten	0,50
20.	Schulen und andere Bildungseinrichtungen	je Auszubildenden/ Schüler/Kind, Erzieher, Lehrer und sonstige Beschäftigten	0,10
21.	Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Parteibüros u. ä. Büros	je Beschäftigten	0,70
22.	Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Dorfgemeinschaftshäuser o. ä.	je Beschäftigten	0,70
23.	Wohnheime, Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate, Pflegedienste mit stationärer Abteilung	je Bett (Sollstärke)	0,70
24.	selbständig tätige Personen der freien Berufe; selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen mit Geschäftsräumen	je Beschäftigten	0,70
25.	für alle nicht aufgeführten Herkunftsbereiche gelten folgende Bezugsgrößen	je Beschäftigten oder Einheit	0,70
26.	für alle Herkunftsbereiche, bei denen sich die Beschäftigten weniger als 50% in den Unternehmen aufhalten	je Beschäftigten	0,25

*) Als Maßstab wird die Anzahl der Beschäftigten am Standort/im Objekt herangezogen. Befindet sich vor Ort nur unregelmäßig ein Beschäftigter, so wird mindestens ein Beschäftigter mit dem EGW „0,70“ als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Berechnungsmodell am Beispiel eines ganzjährigen Einzelhandels mit 4 Vollzeitbeschäftigten und 1 Teilzeitbeschäftigten (weniger als 4 Stunden)

Pauschalgebühr

EGW x BE x Gebühr x Monate

$$0,70 \times 4,5 \text{ Beschäftigte} \times 4,60 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} = 173,88 \text{ EUR}$$

Leistungsgebühr

Anzahl x Behälter x Gebühr x Monate

$$1 \times \text{MGB } 80 \times 1,40 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} = 16,80 \text{ EUR}$$

(EGW x BE x 7,5 Liter x 3 Wochen

$0,70 \times 4,5 \text{ Beschäftigte} \times 7,5 \text{ Liter} \times 3 \text{ Wochen} = 70,87 \text{ Liter}$
(entspricht einen MGB 80 mit 3-wöchentlicher Entleerung))

Gesamt 190,68 EUR

Fällig jeweils am 30.04. und 30.09. 95,34 EUR

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eberswalde, den

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim